

Begründung

zur I. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 207 "Herzebrock-Mitte II" der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat die Verkehrsführung der Uthofstraße im Verknüpfungsbereich mit der Bahnhofstraße und der Dudastraße geändert. Damit verbunden ist die Umgestaltung des Denkmalplatzes an der Ecke Bahnhofstraße/Uthofstraße.

Von der Änderung sind die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 207 und Nr. 212 betroffen.

Die Neugestaltung des Änderungsbereiches stellt städtebaulich eine Einheit dar. Sie wird aus diesem Grunde verfahrensrechtlich zusammengefaßt einem der v.g. Bebauungspläne zugeordnet. Da die Änderung vorrangig die neue Verkehrsführung betrifft und hiervon in erster Linie die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 207 berührt werden, erfolgt die Zuordnung zu diesem Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich entsprechend ergänzt wird. Die von dieser Ergänzung betroffenen Gebiets- teile des Bebauungsplanes Nr. 212 werden aufgehoben.

Die geänderte Verkehrsführung und die Neugestaltung der Verkehrsflächen dienen der Verkehrsberuhigung. Insbesondere soll der auf der Uthofstraße liegende Durchgangsverkehr aus den Wohnbereichen herausgehalten werden.

Für den ruhenden Verkehr werden besondere Parkflächen, die zur Bedarfsdeckung der in diesem Bereich ansässigen Geschäftslokale erforderlich sind, eingeplant. Soweit sich die dafür ausgewiesenen Flächen im Privatbesitz befinden, sind Belastungsrechte für das Befahren und Begehen zugunsten der Allgemeinheit vorgesehen.

Die Denkmalpflege wird unter Einbeziehung der aufgehobenen Verkehrsfläche neu gestaltet. Das Ehrenmal erhält seinen neuen Standort in der Trassenachse der Uthofstraße.

Durch die Anordnung umfangreicher Pflanzflächen und Baumanpflanzungen wird ökologischen Belangen in großzügiger Weise Rechnung getragen.

Herzebrock-Clarholz, den 26. APR. 1989

Im Auftrag des Rates der Gemeinde:

M. Schmitt

Bürgermeister

H. Schmitt
Ratsmitglied



35.21.11-205 H.114
Regierungspräsident
Im Auftrag

Calver